

# Fischereiordnung der Fischereigemeinschaft Feldbach

Die Fischerlizenz ist nur gültig, wenn von der Fischereigemeinschaft Feldbach für das laufende Jahr die Lizenz erteilt wurde. Durch die Erteilung der Lizenz wird auch bestätigt, dass der Inhaber den Jahresbeitrag entrichtet hat. Allen Kontrollorganen gegenüber gilt das Fischerlizenz nur in Verbindung mit einer amtlichen einbezahnten Steirischen Landesfischerkarte.

Mit dem Kauf der Lizenz erklärt der Inhaber der Lizenz, alle Bestimmungen, Vereinbarungen etc., welche in diesem Fischereiordnung enthalten sind, **genau gelesen zu haben**, die Anordnungen der Fischereigemeinschaft zu befolgen und bei groben Verstößen den unbedingten Ausschluss zu erwarten hat.

## Achtung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischsterben oder eine Gewässerverunreinigung sofort der nächsten Sicherheitsdienststelle, der zuständigen Behörde und der Vereinsleitung anzuzeigen.

**BH Feldbach, Tel.: 03152/2511 (Gewässeraufsicht)**

**Polizei Feldbach, Tel.: 059 133 6120**

**Denke daran, dass Du bei der Ausübung Deines geliebten Hobbys nicht nur Fänger Deiner Fische, sondern auch Heger und Pfleger Deines Wassers sein sollst!**

## Von der Fischereigemeinschaft festgelegte Brittelmaße, Fangbeschränkungen u. Schonzeiten:

Fisch	Schonzeit	Brittelmaß	Fisch	Schonzeit	Brittelmaß
Aitel	----	----	Laube	1.5. – 30.6	----
Hecht *	<b>1.1. – 31.5</b>	60 cm	Schleie	1.5. – 30.6	30 cm
Koppe	1.2. – 31.5	----	Bachforelle	16.9. – 15.3	25 cm
Zander	1.3. – 31.5	50 cm	Seeforelle	16.9. – 15.3	50 cm
Zingel	1.3. – 30.6	25 cm	Seesaibling	16.9. – 15.3	28 cm
Äsche	15.2. – 15.6	32 cm	Bachsibling	16.9. – 15.3	25 cm
Huchen	1.3. – 30.6	85 cm	Regenbogenforelle	1.1 - 15.3	25 cm
Rapfen/Schied	1.3. – 30.6	50 cm	Amur	15.5 - 30.6	60 cm
Schneider	1.3. – 30.6	----	Kaulbarsch	1.3. – 30.4	10 cm
Schmerle	1.3. – 31.5	----	Steinbeißer	1.4. – 31.5	----
Hasel	1.3. – 31.5	----	Neunaugen	1.3. – 30.9	----
Nase	15.3. – 31.5	30 cm	Edelkrebs	1.10. – 31.5	12 cm
Rotauge	1.3. – 31.5	----	Weibchen	ganzjährig	
Strömer	1.3. – 31.5	----	Steinkrebs	1.10. – 31.5	10 cm
Güster	1.4. – 30.6	25 cm	Karpfen **	15.5. – 30.6	35 cm - 60 cm
Nerfling	1.4. – 30.6	30 cm	Aalrute	1.1 - 15.3	35 cm
Rußnase/Zähre	15.3. – 30.6	30 cm	<b>Ganzjährig geschont sind:</b>		
Sichling/Ziege	1.4. – 30.6	30 cm	Bitterling, Frauennерfling, Goldsteinbeiser, Moderlieschen,		
Zobel	1.4. – 30.6	30cm	Schlammpeitzger, Schräutzer, Seelaube, Semling/Hundsbarbe,		
Zope	1.4. – 30.6	30 cm	Streber, Flußkrebse, Gemeine Flußmuschel, Malermuschel,		
Barbe	1.4. – 30.6	40 cm	Große Teichmuschel, Strommuschel		
Barsch	1.4. – 30.6	----	<b>Vorstandbeschluß vom 24.11.2023</b>		
Brachse	1.4. – 31.5	25 cm	* Die Schonzeit vom HECHT wird bis 31.05 Verlängert Hecht und Zander maximal 5 Stück pro Jahr		
Elritze	1.4. – 30.6	----	** Das Brittelmaß vom Karpfen wird auf 35 cm - 60 cm gesetzt		
Gründlinge	1.4. – 30.6	----	Karpfen ab 60cm sind ganzjährlich geschont		
Rotfeder	1.4. – 30.6	----			
Sterlet	1.4. – 30.6	50 cm			
Wels	15.4. – 30.6	80 cm			
Karausche	1.5. – 30.6	----			

Fischart:	Brittelmaß:	Fangbeschränkungen:	Schonzeiten:
Amur	60 cm	1 Stück/Tag	*
Bachforelle	25 cm	3 Stück/Tag	*
Barbe	40 cm	1 Stück/Tag	*
Hecht	60 cm	1 Stück/Tag	(5 Stück pro Jahr)*
Karpfen	35 cm	2 Stück/Tag	*
Nase	30 cm	1 Stück/Tag	*
Schleie	30 cm	2 Stück/Tag	*
Wels	70 cm	1 Stück/Tag	*
Zander	50 cm	1 Stück/Tag	(5 Stück pro Jahr)*

- \* **Es gelten die im Stmk. Landesfischereigesetz 2000 angeführten Schonzeiten in der Fassung vom 16.5.2014 und Nebengesetze!**
- \* **Speisefische dürfen nicht lebend mitgenommen werden!**
- \* **Karpfen ab einer Länge von 60 cm sind ganzjährig geschont!**

### Achtung!

Pro Tag darf nur **ein Raubfisch** entnommen werden (Ausnahme Forellen 3 Stück).  
Nach dem Fang eines massigen Raubfisches, der zum Verspeisen entnommen wird, darf auf Raubfische nicht weiter geangelt werden!

### 1.) Ausweispapiere

Bei Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu tragen:

- Amtliche steirische Landesfischerkarte
- Angellizenz (in Papierform oder Digital)

### 2.) Betreten der Ufer

Wiesen und bestellte Felder dürfen vom Fischer nur am Uferrand betreten werden. Das Mitnehmen von Hunden, jedes Lärmes und Musizieren (Radio etc.) ist untersagt.

Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen.

Gesetzlich vorgeschriebene Fahrverbote sind unbedingt einzuhalten. Das Befahren der Uferbereiche der Raab ist generell untersagt. Übertretungen werden mit einer Anzeige geahndet.

### 3.) Fischereigeräte

- Es dürfen nur **2 Angelgeräte** für den Fischfang verwendet werden, egal ob auf Raub- oder Friedfische geangelt wird.
- Wenn Vereinsmitglieder Kinder (bis 14 Jahre) oder Bewerber für die Zulassung zur Fischerprüfung zum Angeln mitnehmen, so dürfen diese nur in unmittelbarer Nähe (1–2 m) fischen, da ansonsten eine eigene Lizenz notwendig ist. Die vom Kind oder vom Bewerber benutzte Angelrute ist als solche unter Punkt 3.a zu verstehen, d.h., die Anzahl der Angelruten darf nicht mehr als 2 betragen.
- Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.
- Ein Überlassen von ausgelegten Fanggeräten in Abwesenheit d. Lizenzbesitzers an andere Personen ist untersagt.
- Netzfischen, Leg- und Nachtschnüre sind verboten
- Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten!

### 4.) Mindestmaß und Schonzeiten

Die von der Fischereigemeinschaft festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten sowie die Fangbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten.

**Der Verkauf und die Weitergabe von Fischen sind ausnahmslos verboten!**

## 5.) Schon- und Sperrgebiete

Die festgelegten und im Gelände durch Tafeln gekennzeichneten Schon- und Sperrgebiete dürfen nicht beangelt bzw. begangen werden.

## 6.) Fischereiaufsicht

Die von der Fischereigemeinschaft beauftragten Fischereikontrollorganen (beeidete Fischaufseher) sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der getätigte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## 7.) Gewässerverunreinigung

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den Behörden/Funktionären/Fischereikontrollorganen auf dem schnellsten Wege zu melden.

## 8.) Fangstatistik

Jeder Lizenzinhaber ist zur Führung und zur Abgabe einer Fangstatistik am Ende des Jahres verpflichtet.

**Getötete Fische müssen sofort in die Fangstatistik eingetragen werden (Ausnahme Köderfische).**

Die Eintragungen im Fischerbuch sind mit einem wasserfesten Stift, Kugelschreiber etc. (**kein Bleistift**) vorzunehmen. Bei Nutzung der digitalen Angellizenz erfolgt die Eintragung direkt in diese. Die Lizenz wird nur nach Vorlage der ausgefüllten Fangstatistik verlängert.

## 9.) Fischerplätze

- a) Beim Anlegen eines Fischerplatzes ist auf die Uferböschung Bedacht zu nehmen.
- b) Fixe Sitzgelegenheiten und Überdachungen jeder Art (Holz, Plastik, Blech etc.) sind untersagt.
- c) Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen.
- d) Anspruch auf einen fixen Fischplatz hat kein Fischer!
- e) Richtet sich ein Fischer einen Platz zurecht und füttert dort vor, so ist es für jeden anderen Fischer **Ehrensache**, dass er dort nicht hingehört und angelt.
- f) Mehrere Fischplätze vorfüttern und dann für sich in Anspruch nehmen, ist nicht gestattet.
- g) Jeder Fischer hat auf seinem Fischplatz auf Sauberkeit zu achten. Jedes hinterlassen von Müll ist strengstens untersagt (zb. Zigarettenstummel, Flaschen, Schnüre usw.).

## 10.) Bootfischen

Fischen vom Boot aus ist verboten!

## 11.) Zurücksetzen von Fischen

Bei untermassigen oder in der Schonzeit gefangenen Fischen muss versucht werden, den Haken mit größter Vorsicht zu lösen, bitte vorher die Hände unbedingt nass machen. Bei verangelten Fischen ist die Schnurr knapp vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch mit äußerster Vorsicht, ohne den Haken zu entfernen, ins Wasser zurückzusetzen. Das Mitnehmen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische ist untersagt. **Werfen von Fischen ist Tierquälerei und wird als solche geahndet, hat den Lizenz Entzug zur Folge.** Mehr Fische als dem geltenden Limit entsprechend, dürfen nicht in Besitz genommen bzw. nicht im Setzkescher aufbewahrt werden.

## 12.) Weitergabe von Fischen

Die Weitergabe von gefangenen Fischen, auch verschenken am Fischwasser an Kollegen ist untersagt.

## 13.) Catch und Release

Fischer, die auf Großkarpfen angeln (Haarmontage, Boilies-Frolic, Chunk, Tigernüsse etc.) müssen unbedingt eine Abhakmatte, First Aid und einen Kescher mit einer Bügelgröße von mindestens 80cm mit sich führen und verwenden. Karpfen in einer Größe von über 60cm müssen umgehend vorsichtig zurückgesetzt werden.

## 14.) Lebendköder

Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder ist ausnahmslos verboten (Fischereigesetz 2000 Fassung vom 16.5.2014).

## 15.) Systeme

Das Fischen mit Systemen und Mehrfachhaken, Angsthaken etc. ist verboten. Es darf nur ein Einfachhaken verwendet werden. Zwillinge und Drillinge sind nur am Spinner/Blinker erlaubt!

## 16.) Offene Feuer

Am Fischwasser ist das Grillen und anzünden von Feuer verboten!

## 17.) Setzkescher

Die Verwendung von Setzkescher ist ausnahmslos untersagt!

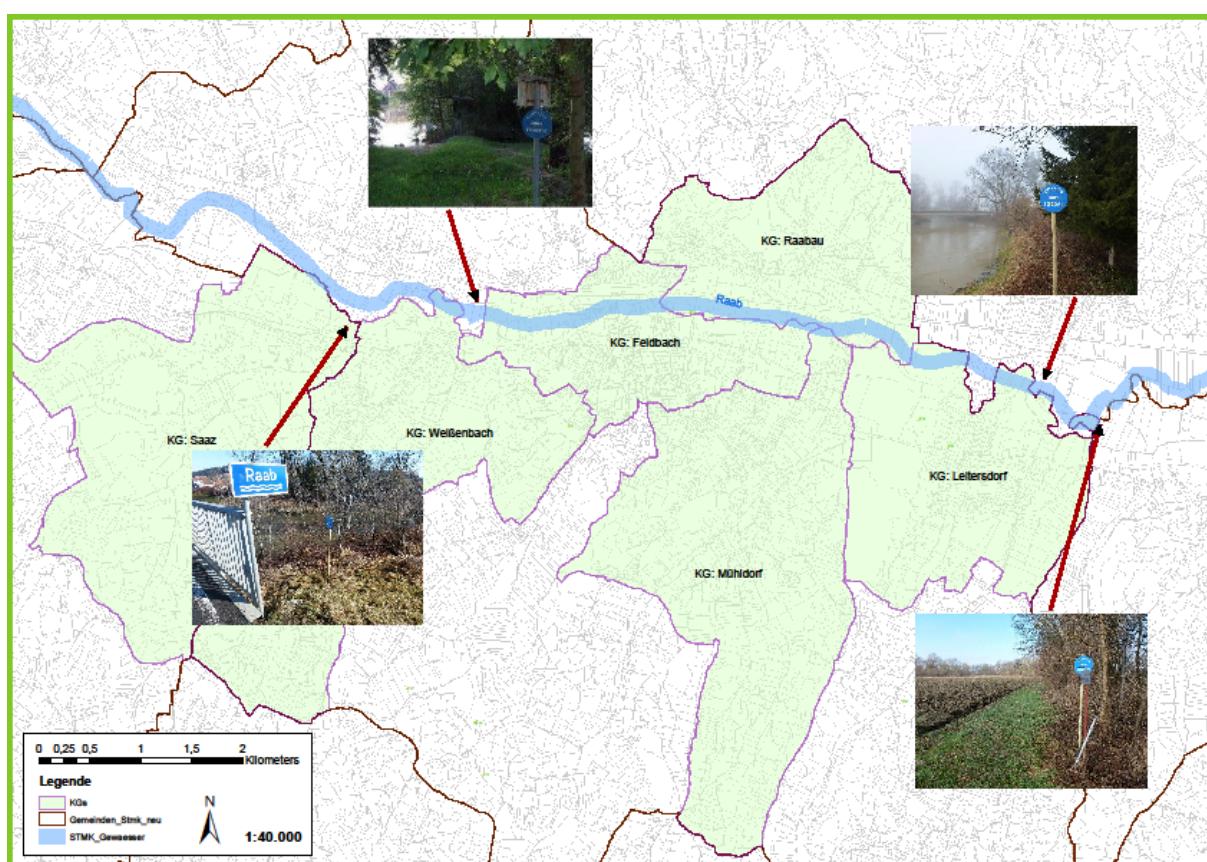
## 18.) Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen das Fischereigesetz 2000 oder gegen die Fischereiordnung der Fischereigemeinschaft haben abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte den unbedingten Ausschluss aus der Fischereigemeinschaft zur Folge. Eine Rückvergütung aller bereits geleisteten Gebühren erfolgt nicht.

Der Schuldige ist verpflichtet, sämtliche allfällige Kosten zu tragen.

## 19.) Revierkarte

Die Reviergrenzen müssen unbedingt eingehalten werden!

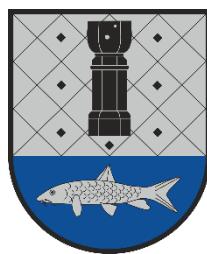


## **Schlusswort**

**Dieses Fischereiordnung möge dem Fischerkameraden als Leitfaden dienen, ihn auch ermahnen, sich in jeder Hinsicht kameradschaftlich zu verhalten und eventuelle Vorkommnisse nicht nur zu kritisieren, sondern in geeigneter Form an den Vorstand der Fischereigemeinschaft heranzutragen, damit die Angelegenheit sachlich bereinigt werden kann.**

**PETRI – HEIL!**

**Der Vorstand der Fischereigemeinschaft Feldbach**



**Diese Fischereiordnung hat in der KG Weißenbach ebenfalls seine Gültigkeit**